

OVG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 20.9.2011 – 10 A 2611/09 – Veröffentlicht in NWVBl. 2012, 149–152 = NVWZ-RR 2012, 342 = EzD 2.3.2. Nr. 12

Leitsätze

- 1. Ein Objekt, das die Voraussetzungen des § 2 DSchG NRW erfüllt, muss nach § 3 DSchG NRW in die Denkmalliste eingetragen werden, ohne dass hierbei widerstreitende öffentliche Interessen – etwa in Form regional- oder fachplanerischer Zielfestlegungen – berücksichtigt werden könnten (Bestätigung von OVG Münster, NVwZ-RR 2009, 792 = BRS 74 Nr. 214).**
- 2. Das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses an der Beseitigung eines archäologischen Fundes – etwa im Zuge einer Abgrabung zur Gewinnung von Bodenschätzen – schließt das öffentliche Interesse an seiner Erhaltung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 DSchG NRW nicht von vornherein aus.**
- 3. Die Rechtswirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses, der eine Abgrabung erlaubt, stehen der Eintragung eines im Abgrabungsgebiet entdeckten Bodendenkmals in die Denkmalliste nicht entgegen; er enthält insbesondere keine negative Feststellung dahingehend, dass in dem Plangebiet keine Bodendenkmäler existieren.**
- 4. Eine Eintragung von Bodendenkmälern in die Denkmalliste ist auch in den in § 19 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW genannten Gebieten nicht ausgeschlossen.**

Zum Sachverhalt

Die Beteiligten streiten um die Zulässigkeit einer Eintragung eines ortsfesten Bodendenkmals „eisenzeitlicher Siedlungsplatz“ durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde (Beklagte) einer Stadt auf Antrag des Landesverwaltungsamtes (Beigeladene).

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen zur Gewinnung und zum Vertrieb von Sand und Kies. Um eine bereits vorhandene Abgrabung in dem Gebiet der Beklagten erweitern zu können, beantragte sie die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Im Planfeststellungsverfahren wurde der Beigeladene als die Rheinischen Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege beteiligt. Er machte geltend, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung habe auf einem Teilbereich des vorgesehenen Abgrabungsgeländes auf Veranlassung und auf Kosten der Klägerin eine Prospektion zu erfolgen, um die Qualität der dort vermuteten Bodendenkmäler beurteilen zu können. Bereits 1999 seien auf den fraglichen Flächen im Rahmen einer Prospektion etwa 700 späteisenzeitliche Keramikfragmente und gebrannter Lehm von Fachwerkwänden gefunden worden, die auf im Boden enthaltene Siedlungsspuren hindeuteten. Nur auf der Grundlage einer weiteren Prospektion könne die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen der Bodendenkmalpflege beurteilt und geeignete Nebenbestimmungen für eine mögliche Abgrabungserlaubnis formuliert werden. Der Forderung nach einer neuerlichen Prospektion kam die Planfeststellungsbehörde nicht nach: Prospektionsmaßnahmen könnten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann verlangt werden, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass das Vorhaben geschützte oder schützenswerte Bodendenkmäler beschädigen könnte, die eine Rolle für den visuellen beziehungsweise historischen Landschaftsschutz in der Region spielen könnten. Darüber hinaus könnte das Ergebnis möglicher Prospektionsmaßnahmen eine Ablehnung der Abgrabung nicht rechtfertigen. Das Versäumnis des Beigeladenen, das – bisher lediglich vermutete – Bodendenkmal vorläufig oder endgültig unter Schutz zu stellen, könne der Klägerin nicht angelastet werden. Im Übrigen werde dem Interesse des Denkmalschutzes durch die in den §§ 13 bis 19 DSchG geregelten Pflichten Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund stellte der S. – ohne denkmalrechtliche Nebenbestimmungen beizufügen – mit Beschluss vom 16. März 2001 den Plan fest, auf näher benannten Grundstücken ein Gewässer durch die Gewinnung von Sand und Kies und durch die Rekultivierung herzustellen beziehungsweise das bereits vorhandene Gewässer wesentlich umzugestalten. Die betroffenen Grundstücke sind im Regionalplan als Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) ausgewiesen. Der Regionalplan formuliert als Ziel einer insoweit raumverträglichen und standortgerechten Flächenvorsorge (Ziel 1 zu Kapitel 1.4.1):

„In den im Regionalplan zeichnerisch dargestellten BSAB ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Beim Abbau dürfen die innerhalb dieser Bereiche bereits vorhandenen Nutzungen nur insoweit beeinträchtigt werden, wie

dies für einen geordneten Abbau erforderlich ist. Schutzwürdige Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotope), geowissenschaftlich bedeutsame Objekte (Geotope) und Bodendenkmäler sind soweit wie möglich zu erhalten.“

Als allgemeines Ziel der Bodendenkmalpflege benennt der Regionalplan den Schutz, die Erfassung (zum Zweck der Erhaltung) und den Erhalt des archäologischen Inventars der Kulturlandschaft ...

Im Vorfeld des Neubaus der das Abgrabungsgebiet querenden Ortsumgehung wurden im Jahr 2003 im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NW und der Klägerin Ausgrabungen durchgeführt, die das Vorhandensein des vermuteten eisenzeitlichen Siedlungsplatzes bestätigten. Dessen Ausdehnung konnte durch weitere Untersuchungen bis zum Jahr 2007 eingegrenzt werden. Auf Antrag des Beigeladenen trug die Beklagte das vorläufig unter Schutz gestellte Bodendenkmal mit Ausnahme der bereits ausgegrabenen Flächen als „Eisenzeitlichen Siedlungsplatz F.“ endgültig in die Denkmalliste ein und teilte dies den Eigentümern der betroffenen Grundstücke mit.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin u.a. geltend gemacht, die Eintragung verstoße als raumbedeutsame Maßnahme gegen § 4 Abs. 1 ROG, da die Beklagte den absoluten Vorrang der Rohstoffgewinnung in der Ausweisung des Gebiets als BSAB im Regionalplan hätte beachten müssen. Soweit der Regionalplan den Schutz von Bodendenkmälern „soweit wie möglich“ als Ziel vorgebe, seien damit nur bereits eingetragene Bodendenkmäler gemeint, die in erster Linie als bewegliche Bodendenkmäler und nicht „in situ“ zu erhalten seien. Eine nachträgliche Eintragung sei rechtswidrig.

Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren eingestellt, soweit die Beteiligten es übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt hatten, und die Klage im Übrigen mit Urteil vom 17. September 2009 abgewiesen.

Die Klägerin hat gegen das Urteil die Zulassung der Berufung beantragt. Der Senat hat die Berufung zugelassen. Die zulässige Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen

Die Klägerin ist als Nutzungsberechtigte der von der Eintragung des „Eisenzeitlichen Siedlungsplatzes F.“ in die Denkmalliste betroffenen Grundstücke gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, weil sie geltend machen kann, durch den angefochtenen Eintragungsbescheid in ihren Rechten verletzt zu sein. Die Eintragung stellt einen dinglichen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Abs. 2, 2. Fall VwVfG dar (vgl. hierzu m. w. N. OVG NW, Urteil vom 20. Juni 1991 7 A 23/90, NVwZ 1992, 991).

Sie betrifft die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache, denn sie stellt fest, dass es sich bei den eingetragenen Flächen um ein Bodendenkmal im Sinne von § 2 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 DSchG handelt. Die Klägerin wird durch die Eintragung unmittelbar in ihren Rechten betroffen. Denn mit der Eintragung unterliegt das Bodendenkmal den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 DSchG). Von dieser Rechtsfolge ist auch die Klägerin als Nutzungsberechtigte betroffen. Denn nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Nutzungsberechtigte hat nach § 7 Abs. 1 DSchG das Denkmal im Rahmen der Zumutbarkeit instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, und es nach § 8 Abs. 1 DSchG so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist. Aufgrund der Eintragung bedarf die Klägerin zudem einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a DSchG, denn sie möchte das ortsfeste Bodendenkmal beseitigen.

Die auch im Übrigen zulässige Berufung ist nicht begründet.

Die Eintragung des ortsfesten Bodendenkmals „Eisenzeitlicher Siedlungsplatz F.“ in die Denkmalliste der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG lagen vor. Danach sind Denkmäler getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkscundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Bodendenkmäler sind nach § 2 Abs. 5 DSchG bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als

Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 DSchG erfüllen. Der „Eisenzeitliche Siedlungsplatz F.“ erfüllt – wie zwischen den Beteiligten unstreitig ist – diese Voraussetzungen.

Nach § 3 DSchG muss ein Objekt, das die Voraussetzungen des § 2 DSchG erfüllt, in die Denkmalliste eingetragen werden; ein Entscheidungsspielraum kommt den Denkmalbehörden dabei nicht zu. Insbesondere ist im Rahmen des denkmalrechtlichen Eintragungsverfahrens kein Raum für eine Berücksichtigung widerstreitender öffentlicher Interessen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften beziehungsweise ihrer Umsetzung – etwa in Form regional- oder fachplanerischer Zielfestlegungen – ergeben könnten (vgl. OVG NW, Beschluss vom 12. Juni 2009 10 A 1847/08, BRS 74 Nr. 214). Das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses an der Beseitigung des archäologischen Fundes schließt das öffentliche Interesse an seiner Erhaltung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG nicht aus. Dieses Erhaltungsinteresse ist vielmehr von dem Beseitigungsinteresse unabhängig allein nach den in § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG genannten Kriterien zu bewerten.

Ob die Eintragung in die Denkmalliste als raumbedeutsame Maßnahme im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG zu qualifizieren ist, mit der Folge, dass bereits bei der Eintragung die Ziele des Regionalplans nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG zu beachten gewesen wären und einer Eintragung möglicherweise entgegen gestanden hätten, kann offen bleiben. Denn der Regionalplan sieht einen absoluten, der Eintragung eines im Abgrabungsgebiet gelegenen Bodendenkmals in die Denkmalliste entgegenstehenden Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht vor. Zu den Zielsetzungen des Regionalplans gehört vielmehr ebenfalls – auch in den Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze – der Schutz von Bodendenkmälern. Diese sind dort „soweit wie möglich zu erhalten“. Diese Zielsetzung beschränkt sich nicht etwa auf die im Zeitpunkt der Planung bereits eingetragenen Bodendenkmäler, sondern umfasst alle im Boden vorhandenen denkmalwerten Objekte unabhängig von ihrer Eintragung. Ein anderes Verständnis der fraglichen Zielbeschreibung wäre mit dem Ziel 2 zu Kapitel 2.5.2 nicht zu vereinbaren, wonach allgemeines Ziel der Bodendenkmalpflege der Schutz, die Erfassung (zum Zweck der Erhaltung) und der Erhalt des archäologischen Inventars der Kulturlandschaft ist. Wie sich aus den Erläuterungen des Regionalplans hierzu ergibt, ist das Ziel 2 zu Kapitel 2.5.2 unter Berücksichtigung der sich aus dem Abbau von Bodenschätzen insbesondere für bislang unbekannte Bodendenkmäler ergebenden Risiken aufgestellt worden. Vor diesem Hintergrund sind die von der Klägerin angeführten Zielsetzungen des Regionalplans nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Eintragung infrage zu stellen. Diese Zielsetzungen sind gegebenenfalls erst im Rahmen eines nach der Eintragung gemäß § 9 Abs. 2 DSchG durchzuführenden, auf Beseitigung des Denkmals gerichteten Erlaubnisverfahrens zu berücksichtigen.

Der Eintragung standen auch nicht die Rechtswirkungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. März 2001 entgegen. Ein Planfeststellungsbeschluss ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG, der unter dem Dach einer einheitlichen Gesamtentscheidung über die Zulassung des Vorhabens regelmäßig eine Vielzahl konkreter Regelungen trifft, die zur Bewältigung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Konflikte erforderlich sind (vgl. Bonk/Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Aufl. 2008, § 75, Rn. 1).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz VwVfG; sog. Genehmigungswirkung). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG; sog. Konzentrationswirkung). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG; sogenannte Gestaltungswirkung).

Die mit der Eintragung in die Denkmalliste getroffene Feststellung, die archäologischen Funde seien als Bodendenkmal zu qualifizieren, widerspricht danach nicht den im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen. Der Planfeststellungsbeschluss enthält keine negative Feststellung dahingehend, dass in dem Plangebiet keine Bodendenkmäler existieren. Die Befugnis, eine solche Feststellung zu treffen, sieht das Denkmalschutzgesetz nicht vor, sodass sie auch nicht nach § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG auf die Planfeststellungsbehörde übergegangen sein kann. Den Denkmalbehörden obliegt nicht die gezielte Suche nach Bodendenkmälern mit der Folge, dass bestimmte Gebiete von ihnen als „denkmalfrei“ erklärt werden könnten. Erst bei (zufälligen)

archäologischen Funden sind sie dazu berufen, über die Denkmaleigenschaft der Funde eine Entscheidung zu treffen. Gelangen sie zu der Einschätzung, dass den Funden kein Denkmalwert zukommt, sieht das Denkmalschutzgesetz keine entsprechende negative Feststellung vor. Nur wenn die Denkmaleigenschaft festgestellt werden kann, ist diese Einschätzung durch die Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste zu dokumentieren. Das eingetragene Denkmal ist dann nach Maßgabe der §§ 7 und 8 DSchG zu erhalten und zu nutzen. Seine Beseitigung bedarf einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Buchst. a DSchG. Lediglich die Entscheidung über die Erlaubnis zur Beseitigung des Denkmals geht – wie durch § 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG bestätigt wird – im Rahmen der Konzentrationswirkung auf die Planfeststellungsbehörde über.

Der Eintragung in die Denkmalliste stand auch nicht die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses entgegen. Der Planfeststellungsbeschluss stellt zwar gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest, wobei zu den öffentlichen Belangen auch die des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zählen. Dieser Umstand steht künftigen denkmalschutzrechtlichen Regelungen aber nur entgegen, soweit im Planfeststellungsverfahren eine abschließende Regelung getroffen wurde (vgl. OVG NW, Urteil vom 8. Juni 2005 8 A 262/05, NuR 2005, 660, zum Verhältnis von eisenbahnrechtlicher Planfeststellung und Natur- und Landschaftsrecht).

Im Übrigen unterliegen auch planfestgestellte Bereiche dem Denkmalschutzgesetz.

Zu den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehören die Erhaltung und Sicherung der Denkmäler, deren sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung einschließlich der dokumentarischen Darstellung und Publikation (§ 1 Abs. 1 Satz 1 DSchG, vgl. Schönstein, in: Memmesheimer/ Upmeier/ Schönstein, Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1989, § 1, Rn. 17).

Diese Gesichtspunkte können im Rahmen einer Planung nur dann in die dabei erforderliche Abwägung eingestellt und mit anderen Belangen abgewogen werden, wenn von der Planung Denkmäler im Rechtssinne betroffen sind. Dies ist in Nordrhein-Westfalen nur bei in die Denkmalliste eingetragenen Denkmälern der Fall. Denn der Gesetzgeber hat sich für ein konstitutives Eintragungssystem entschieden: Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes gelten – mit Ausnahme der §§ 13 bis 19 DSchG (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 4 DSchG) – nur für eingetragene Denkmäler. Deren Erhalt, Nutzung und Erforschung soll mit Blick auf ihren festgestellten und durch die Eintragung dokumentierten Denkmalwert nach den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes sichergestellt werden. Im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses befanden sich im Plangebiet keine in die Denkmalliste eingetragenen Denkmäler, über die die Beklagte oder der Beigeladene im Planfeststellungsverfahren hätte Auskunft geben können. Spekulationen über das Vorhandensein noch unbekannter Bodendenkmäler waren bereits mit Blick auf das in Nordrhein-Westfalen geltende konstitutive Eintragungssystem nicht in die Abwägung einzustellen. Vor diesem Hintergrund enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Feststellung, dass das Vorhaben – bezogen auf bisher unentdeckte Bodendenkmäler – mit den vorbezeichneten Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vereinbar sei.

Schließlich stand der Eintragung in die Denkmalliste auch nicht die Gestaltungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG entgegen. Es kann offenbleiben, ob die für die Eintragung zuständige Beklagte als „von dem Plan Betroffene“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift zu qualifizieren ist. Denn die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Klägerin und der Beklagten werden bereits wegen der auch nach dem Planfeststellungsbeschluss weiterhin möglichen Eintragungen nach den §§ 3 und 4 DSchG insoweit nicht abschließend rechtsgestaltend geregelt (vgl. § 1 Abs. 1, 2. Halbsatz VwVfG).

Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin lässt sich den Regelungen in § 19 DSchG nicht entnehmen, dass eine Eintragung des Bodendenkmals „Eisenzeitlicher Siedlungsplatz F.“ in die Denkmalliste nach der Planfeststellung ihres Vorhabens nicht mehr zulässig war.

Wie sich aus § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG ergibt, gilt § 19 DSchG sowohl für eingetragene als auch für nicht eingetragene Bodendenkmäler. Der in § 19 Abs. 1 DSchG geregelte Ausschluss der §§ 14, 25 und 30 DSchG gilt dabei nur für bei Beginn der Maßnahme eingetragene Bodendenkmäler, über deren Schicksal nach der Vorstellung des Gesetzgebers bereits im Verlauf des für die Maßnahme jeweils erforderlichen Zulassungsverfahrens entschieden worden ist. Dies wird bereits durch die in § 19 Abs. 1 und 2 DSchG vorgenommene Differenzierung zwischen „Bodendenkmälern“ und „vermuteten Bodendenkmälern“ deutlich. Hinzu tritt, dass nach § 30 nur eingetragene ortsfeste Bodendenkmäler enteignet werden können. In den Denkmalpflegeplan nach § 25 sind ebenfalls nur der Gemeinde

bekannte und durch Eintragung als Denkmal qualifizierte Bodendenkmäler aufzunehmen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2). Schließlich lässt sich auch der Ausschluss des § 14 nur auf eingetragene Bodendenkmäler beziehen. Denn es bestünde mit Blick auf die Regelungen in § 19 Abs. 2 und 4 kein Bedürfnis, die Erklärung von Grabungsschutzgebieten zur Sicherung von vermuteten Bodendenkmälern in den Abbaugebieten des § 19 Abs. 1 auszuschließen. Die Erklärung eines Grabungsschutzgebiets nach § 14 eröffnet die Möglichkeit, ein größeres archäologisch bedeutendes Gebiet dauerhaft zu überwachen und dadurch Gefährdungen von Bodendenkmälern abzuwenden (vgl. Memmesheimer und Upmeier, in: Memmesheimer/ Upmeier/Schönstein, a. a. O., § 14, Rn. 1).

Demgegenüber wird dem Landschaftsverband oder der Stadt L. in den Abbaugebieten des § 19 Abs. 1 bereits durch die in § 19 Abs. 2 und 4 getroffenen Regelungen die Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von vermuteten Bodendenkmälern oder deren Bergung und zur Überprüfung der Abbaukanten und Bodenaufschlüsse während des Abbaus gegeben. Vor diesem Hintergrund bedarf es hinsichtlich vermuteter Bodendenkmäler keiner weiteren Sicherungen durch ein Grabungsschutzgebiet. Sinn macht dagegen der Ausschluss der Erklärung von Grabungsschutzgebieten mit Blick auf die in den Abbaugebieten gelegenen, eingetragenen Bodendenkmäler. Über deren Schicksal ist nach den Grundannahmen des Gesetzes bereits im Verlauf des jeweiligen Zulassungsverfahrens entschieden worden, so dass der Abbau der Bodenschätze nicht durch die Erklärung eines Grabungsschutzgebietes mit weiteren, im Zulassungsverfahren nicht berücksichtigten Erlaubnispflichten aus § 14 Abs. 2 Satz 1 belastet werden sollen. Aus dem in § 19 Abs. 1 geregelten Ausschluss von Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes lässt sich folglich nicht schließen, dass eine Eintragung von Bodendenkmälern in die Denkmalliste nach Abschluss des jeweiligen Zulassungsverfahrens nicht mehr zulässig sein soll.

Den Weiteren in § 19 getroffenen Regelungen lässt sich vielmehr das Gegenteil entnehmen. Wie sich aus § 19 Abs. 2 und 4 ergibt, ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass es nicht auszuschließen ist, dass das Vorhandensein von Bodendenkmälern in den Abbaugebieten während des für die jeweilige Maßnahme erforderlichen Zulassungsverfahrens nicht untersucht worden ist und die Zulassungsentscheidung hierzu folglich keine Regelung enthält. Eine flächendeckende Untersuchung mit dem Ziel, die Existenz von Bodendenkmälern im gesamten Abbaugebiet sicher auszuschließen, wäre auch in Anbetracht der möglichen Größe von Abbaugebieten im Zuge des Zulassungsverfahrens vielfach kaum durchführbar und wirtschaftlich vertretbar. Das Vorhandensein von Bodendenkmälern soll daher entsprechend dem Abbaufortschritt unmittelbar vor (§ 19 Abs. 2) und während (§ 19 Abs. 4) des Abbaus untersucht werden. Die in den vorbezeichneten Vorschriften geregelten Rechte des Landschaftsverbands oder der Stadt L. zur Untersuchung und Bergung von archäologischen Funden sind entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin jedoch nicht dahingehend zu verstehen, dass es mit diesen Maßnahmen sein Bewenden haben und eine Unterschutzstellung wegen des Vorrangs der Rohstoffgewinnung ausgeschlossen sein soll. Wie bereits ausgeführt, wurde in den jeweiligen Zulassungsverfahren das Vorhandensein von Bodendenkmälern nicht überprüft. Dass in dem betroffenen Abbaugebiet archäologische Funde während des Abbaus entdeckt werden würden, mag zwar absehbar gewesen sein. Der Umfang und die Bedeutung möglicher künftiger Funde konnte aber – anders als bei den während des Zulassungsverfahrens bereits eingetragenen Bodendenkmälern – damals nicht beurteilt werden. Die Bewertung des Denkmalwerts der im Abbaugebiet vermuteten Objekte kann vielmehr erst nach Abschluss des Zulassungsverfahrens im Verlauf des Abbaus durchgeführt werden und hat unabhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung der Maßnahme nach den in § 2 aufgeführten Kriterien zu erfolgen. Können die dort genannten Denkmaleigenschaften festgestellt werden, ist die nach § 19 nicht ausgeschlossene Eintragung des Bodendenkmals in die Denkmalliste vorzunehmen. Denn der Gesetzgeber hat mit der Sonderregelung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in § 19 nicht die Absicht verfolgt, mögliche in den Abbaugebieten gelegene Bodendenkmäler ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung der Rohstoffgewinnung zu opfern und lediglich als Sekundärquelle zu erhalten. Ob die Erhaltung als Sekundärquelle im Einzelfall den Belangen des Denkmalschutzes genügt, ist vielmehr bei der Prüfung einer nach der Eintragung in die Denkmalliste nach § 9 Abs. 1 Buchst. a einzuholenden Erlaubnis zu untersuchen. Diese Prüfung kann ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Rohstoffgewinnung im Sinne von § 9 Abs. 2 Buchst. b ergeben (vgl. hierzu OVG NW, Beschluss vom 12. Juni 2009 10 A 1847/08, a. a. O.).

Ein solches Ergebnis ist jedoch nicht zwingend. Vor diesem Hintergrund war die Eintragung des Bodendenkmals „Eisenzeitliche Siedlungsplatz F.“ in die Denkmalliste auch nicht deshalb rechtswidrig, weil eine Beseitigungserlaubnis wegen des Vorrangs der Rohstoffgewinnung zwingend zu erteilen wäre und die Eintragung eine Nutzung der betroffenen Grundstücke zum Zwecke der Rohstoffgewinnung unverhältnismäßig verzögern würde. Denn in die im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens vorzunehmende Abwägung zwischen dem Interesse an der Rohstoffgewinnung

und den Belangen des Denkmalschutzes sind die Bedeutung des Denkmals für das kulturelle Erbe und die Bedeutung seines Verbleibs an seinem Fundort einzustellen und angemessen zu gewichten. Diese Abwägung kann je nach Bedeutung des Bodendenkmals auch die Notwendigkeit seines Verbleibs an Ort und Stelle ergeben, mit der Folge, dass eine Beseitigungserlaubnis nicht erteilt werden kann. Dem steht der Ausschluss der §§ 14, 25 und 30 in § 19 Abs. 1 nicht entgegen. Aus diesem Ausschluss wird zwar abgeleitet, dass der Gesetzgeber hiermit Anordnungen der Denkmalbehörden habe ausschließen wollen, die auf eine langfristige Sicherung der Bodendenkmäler in ihrer Lage im Boden abzielten (vgl. Schönstein, in: Memmesheimer/Upmeyer/ Schönstein, a. a. O. § 19, Rn. 6; Ringbeck, in: Davydov/ Hönes/Martin/Ringbeck, Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 1. Aufl. 2009, § 19, Ziffer 4).

Dieses Verständnis steht aber der Verweigerung einer Beseitigungserlaubnis für ein erst nach Beginn der in § 19 bezeichneten Maßnahmen eingetragenes Bodendenkmal nicht entgegen. Denn der in § 19 Abs. 1 geregelte Ausschluss ist – wie bereits ausgeführt – nur auf zu diesem Zeitpunkt bereits eingetragene Bodendenkmäler anwendbar.